

Ausschreibung des Caspar-David-Friedrich-Stipendiums

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock schreibt nach Maßgabe des Landesgraduiertenförderungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (LGFG M-V) sowie der Landesgraduiertenförderungsverordnung (LGFVO M-V) vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel

ein Caspar-David-Friedrich-Stipendium

zur Durchführung eines künstlerischen Vorhabens (kein Promotionsvorhaben) an einer der in § 1 Absatz 3 LGFG M-V genannten Hochschulen aus.

Voraussichtlicher Förderbeginn: **1. April 2026**

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2026 (Ausschlussfrist)**

Die Bewerbungen müssen vollständig und fristgerecht eingegangen sein.

Bewerbungsunterlagen

Für die Bewerbung ist das anliegende Formblatt „**Antrag auf ein Caspar-David-Friedrich-Stipendium (Landesgraduiertenförderung)**“ zu verwenden und um die geforderten Anlagen und Unterlagen zu ergänzen.

Die Bewerbungsunterlagen müssen in elektronischer Form bis zum 31. Januar 2026 (Ausschlussfrist) bei der

Hochschule für Musik und Theater Rostock
Beim St.-Katharinenstift 8
18055 Rostock

Prorektor Martin Rieck
E-Mail: stipendien@hmt-rostock.de eingegangen sein.

Eine Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen ist nach dem 31. Januar 2026 nicht mehr möglich.

Fördervoraussetzungen

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock lädt Künstler:innen zur Bewerbung um das Caspar-David-Friedrich-Stipendium ein, die ein an der Hochschule betreutes künstlerisches Projekt in Mecklenburg-Vorpommern realisieren möchten.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Projekt einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten lässt und Impulse im Land Mecklenburg-Vorpommern setzt. Das Projekt soll von einer inhaltlichen und methodischen Reflexion flankiert werden.

Für die Bewerbung um ein Caspar-David-Friedrich-Stipendium müssen darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen von den Bewerber:innen erfüllt sein:

1. Das künstlerische Projekt muss sich auf ein sehr gut abgeschlossenes Hochschulstudium (Master oder Diplom) im künstlerischen Hauptfach beziehen,
2. ein Exposé, das die Begründung für die Wahl der Thematik, den Stand der Vorarbeiten, die inhaltliche Zielstellung und den zeitlichen Ablauf skizziert,
3. die Zulassung des Vorhabens an einer der in § 1 Absatz 3 LGFG M-V genannten Hochschule und die Betreuung durch eine:n Professor:in oder Dozierenden der Hochschule für Musik und Theater Rostock (um eine formlose Betreuungszusage wird gebeten). Es kann sich um Betreuungsteams aus künstlerischen und wissenschaftlichen Dozierenden unterschiedlicher Fachrichtungen handeln.

Hinweise zu den Fördervoraussetzungen: Eine Bewerbung ist bereits im letzten Studienjahr möglich, wenn alle nach der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Anstelle des noch ausstehenden Abschlusszeugnisses ist eine vorläufige Bescheinigung des akademischen Prüfungsamtes der zuständigen Hochschule über die vollständig erbrachten Prüfungsleistungen mit sämtlichen Einzelnoten innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen. Das **Abschlusszeugnis** muss **spätestens 4 Wochen vor Beginn der Förderung** in der Hochschulverwaltung vorliegen.

Das geplante künstlerische Vorhaben ist in der Bewerbung sachlich und zeitlich so zu bemessen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb eines Förderzeitraumes von einem Jahr möglich ist.

Hinweise zum Auswahlverfahren

Die Vergabekommission der Hochschule für Musik und Theater Rostock trifft die Entscheidung über die Vergabe des CDF-Stipendiums. Diese Entscheidung wird voraussichtlich bis zum Ende des Monats Dezember getroffen sein. Die abschließende Entscheidung der Vergabekommission wird den Bewerber*innen nach Abschluss des Vergabeverfahrens schriftlich mitgeteilt.

Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder der Stipendiat

1. für dasselbe Vorhaben bereits eine Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
2. für ein anderes Vorhaben bereits eine Förderung von öffentlichen Einrichtungen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
3. sich in einem Ausbildungsgang oder in einer beruflichen Einführung befindet, sofern diese Ausbildung nicht zum Zwecke und für die Dauer des Vorhabens unterbrochen ist oder
4. berufstätig ist, es sei denn, es handelt sich um eine mit der Förderung zu vereinbarende Tätigkeit in geringem Umfang.

Hinweis zu Nr. 4. Ausschluss der Förderung: Eine mit der Förderung zu vereinbarende Tätigkeit in geringem Umfang liegt vor, wenn eine dem geförderten Vorhaben dienliche, vergütete Mitarbeit in Kunst und Lehre an der Hochschule von bis zu zehn Stunden wöchentlich, oder eine Erwerbstätigkeit von bis zu fünf Stunden wöchentlich erbracht wird. Gleichwohl entscheidet in jedem Einzelfall über die Vereinbarkeit einer Tätigkeit mit dem künstlerischen Vorhaben die Vergabekommission.

Förderkonditionen

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Erfolgreiche Bewerber*innen können ein monatliches Stipendium in Höhe von 1.500,- € erhalten. Es wird für ein Jahr bewilligt. Bei entsprechenden Voraussetzungen wird ein Familienzuschlag in Höhe von 150,- € für jedes erste Kind und 100,- € für jedes weitere Kind im Monat gezahlt.